



## **GEMEINDE MELLAU**

# **VERORDNUNG**

### **über die Einhebung der Hundeabgabe**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., wird gemäß Gemeindevertretungsbeschluss vom 28.11.2011 nachstehende Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Abgabepflicht**

Wer im Gemeindegebiet von Mellau einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Mellau eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

#### **§ 2**

##### **Höhe und Fälligkeit der Hundesteuer**

- 1) Die Höhe der Hundetaxe wird jährlich je gehaltenem Hund durch einen Gemeindevertretungsbeschluss festgesetzt.
- 2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig.
  - a) Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der anteilige Jahresbetrag innert vier Wochen nach dem Tag der Anschaffung fällig.
  - b) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Abgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.
  - c) Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wird. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahre bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

### **§ 3**

#### **Abgabenbefreiung**

- 1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgenommen:
  - a) Wachhunde, das sind Hunde, die zur Bewachung eines wachbedürftigen Objektes (Wohngebäude, gewerbl., land- und forstwirtschaftl. Betriebe udgl.) gehalten werden. Ein Objekt ist dann wachbedürftig, wenn es so situiert ist, dass im Umkreis von 200 Meter kein ganzjährig bewohntes Gebäude vorhanden ist.
  - b) Blindenhunde und Lawinhunde, wenn sie nachweislich als solche ausgebildet und verwendet werden,
  - c) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.
- 2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen. Die Ausnahmegenehmigung kann durch den Gemeindevorstand erteilt werden. Eine einmal ausgesprochene Befreiung gilt auch für die Folgejahre, solange sich die Befreiungsgründe nicht ändern.

### **§ 4**

#### **Meldepflicht**

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Mellau einen Hund hält oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Mellau zu melden.

Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er verendet oder sonst abhanden gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

### **§ 5**

#### **Hundemarken**

Für jeden Hund, dessen Haltung abgabepflichtig ist, wird von der Gemeinde Mellau eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Die Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundebesitzers in Verwahrung nehmen.

### **§ 6**

#### **Auskunftspflicht**

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem/r Bürgermeister/in oder dem von ihm/ihr beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Mit selbem Zeitpunkt tritt die Hundeabgabe-Verordnung vom 27.08.2007 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Mag. Elisabeth Wicke

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz  
Bahnhofstraße 41  
6900 Bregenz